

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 69/07 B

L 1 AL 53/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 121/03 (SG Koblenz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l, den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Unabhängig davon, dass die Formulierung der "entscheidungserheblichen Frage" auf der ersten Seite der Begründungsschrift sprachliche Unklarheiten aufweist, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit der sinngemäß aufgeworfenen Frage zur Bedeutung tariflicher Bindungen für die Prüfung, wann ein Betrieb des Baugewerbes im Sinne der Vorschriften zur Winterbau-Umlage vorliegt. Insoweit hätte sich die Beschwerdebegründung bei der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit zumindest mit den vom Landessozialgericht (LSG) herangezogenen Rechtsgrundlagen und mit der vom LSG erörterten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Verhältnis tariflicher Regelungen zu den Vorschriften der Baubetriebe-Verordnung (vgl insbesondere Seite 8 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils) auseinandersetzen müssen. Dies ist nicht geschehen. Die Hinweise auf einzelne Teile der Verwaltungsakten und die lediglich mit Besonderheiten des vorliegenden Falles erläuterte Behauptung, es liege eine klärungsbedürftige Frage vor, reichen insoweit nicht aus.
- 4 Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen, dass auch die Klärungsfähigkeit einer dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden Rechtsfrage schon mangels nachvollziehbarer Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nicht ordnungsgemäß dargelegt ist.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

